



Tarifspiegel 2021.
Grundvergütungen im Niedriglohnbereich
bis 11,05 € je Stunde.

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich für unseren diesjährigen Tarifspiegel interessieren!

Mit unserer Übersicht veröffentlichen wir seit dem Jahr 2004 die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich für Nordrhein-Westfalen.

Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte und verfolgt nicht den Ansatz, den Niedriglohnsektor vollständig zu beschreiben, da wir mit unserer Auswertung nur einen Teilbereich darstellen können.

Zum Niedriglohnbereich zählen alle Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als zwei Drittel des mittleren Verdienstes (zurzeit 11,05 Euro brutto je Stunde).

Nach unserer Auswertung von 126 Branchentarifverträgen gibt es in 48 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 11,05 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Branchentarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

In zwölf Branchen (2020: fünfzehn Branchen) werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Die Festlegung der Niedriglohngrenze, unterhalb derer alle Verdienste als Niedriglohn gelten, folgt einem Ansatz, der unter anderem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angewandt wird. Entsprechend dieser Definition wird von Niedriglohn gesprochen, wenn der Bruttoverdienst kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes ist.

Der Medianwert ist nicht vergleichbar mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird.

Die Niedriglohngrenze wird vom Statistischen Bundesamt alle vier Jahre errechnet. Die derzeitige Grenze wurde mit Daten aus dem Jahr 2018 ermittelt.

Tarifvergütungen unterhalb von 9,60 Euro verlieren aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns ihre Gültigkeit. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt, sind jedoch grau unterlegt.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohntarifvertrag: einzelne Tarifgruppen)

und im gesamten Bundesgebiet für das

- Schornsteinfegerhandwerk

Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) gelten in folgenden Branchen:

- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Baugewerbe,
- Dachdeckerhandwerk,
- Elektrohandwerk,
- Gebäudereinigerhandwerk
- Gerüstbauerhandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche
- Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Die Mindestlöhne dürfen nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist

November 2021.

Weitere Tarifinformationen und Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter www.tarifregister.nrw.de.

Über unsere Homepage sind wir auch bei Anregungen oder Fragen für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

vom Team des Tarifregisters

Hinweise:

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG) oder wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt.

Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt - als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Der Tarifspiegel ist eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

lfd. Nr.	Tariffbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Apotheken, abgeschl. zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken und ADEXA - Die Apothekergewerkschaft	10,74	1.868	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellten und Pharmazeutische Assistenten	01.01.2021	31.12.2021
2.	Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst	10,45		Mindestlohn nach AEntG	01.10.2021	30.09.2022
3a.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin und 8 DGB-Gewerkschaften	10,45 10,88		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.04.2021 01.04.2022	31.12.2022
3b.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) in Münster und 8 DGB-Gewerkschaften	10,45 10,88		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.04.2021 01.04.2022	31.12.2022
4.	Bäckerhandwerk	9,99		Reinigungskraft im Verkauf	01.03.2021	31.12.2022
		10,18			01.02.2022	
		10,00		Stundenkraft, ungelern (max. 15 Std./Woche)	01.03.2021	
		10,50			01.02.2022	
		10,33 10,53		Reinigungskraft in Produktion, Versand und Verwaltung oder ungelernete Verkaufskraft oder Bedienung im Café und Gastro-Bereich	01.03.2021 01.02.2022	
5.	Bekleidungsindustrie Nordrhein	10,53	1.695	überwiegend schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.04.2021	31.03.2023
		10,67	1.717		01.03.2022	
		10,82	1.741		01.11.2022	
6.	Brot- und Backwarenindustrie	10,47	1.753	Verkäufer/-innen in den Verkaufsstellen	01.07.2021	31.03.2023
		10,71	1.793		01.04.2022	
7.	Dachdeckerhandwerk **	9,62	1.626	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.10.2021	30.06.2022
		9,82	1.660		01.01.2022	
8.	Einzelhandel	10,43	1.701	Angestellte ohne abgeschl. kaufm. Ausbildung	01.05.2020	30.04.2021
		10,44				
9.	Eiscafes, italienische	10,06		Tätigkeiten ohne Kenntnisse oder mit geringen fachlichen Kenntnissen, nach Anleitung tätig	01.08.2020	31.07.2021
		10,45				
10.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe	9,60		Gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung oder Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.07.2021	30.12.2021
		9,52		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung	01.03.2019	31.10.2019
		9,53	1.616	überwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung oder einfache Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung		
		9,69	1.644	einfache kaufm. Tätigkeit (nicht im Verkauf)		
		9,73		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)		
		10,50	1.781	überwiegend schematische techn. Tätigkeit ohne Berufsausbildung		
		10,50	1.781	Verkaufstätigkeit nach abgeschlossener fachlicher oder kaufm. Ausbildung		
		10,61		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Friedhofsgärtnereien		

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
11.	Feinkeramische Industrie	9,36	1.548	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.2018	31.08.2019
		10,91	1.803	kaufm. oder techn. Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Aussicht mit Berufsausbildung		
12.	Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	10,11	1.650	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.01.2021	31.07.2021
		10,92	1.782	Tätigkeiten nach Einweisungszeit bis zu 4 Wochen ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
13.	Fleischerhandwerk **	8,90	1.504	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)	01.10.2017	30.09.2018
		9,12	1.542	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten		
		9,12	1.542	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen		
		10,65	1.800	gelernte Bürokräfte oder gelernte Verkäufer/Verkäuferinnen		
		10,69	1.806	ungelernte Arbeiter/-innen		
		10,96	1.853	ungelernte Arbeiter/-innen mit erweiterten Fertigkeiten (z.B. Maschinenführer/-in)		
14.	Fliesenindustrie	9,51	1.572	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2016	31.07.2017
		10,98	1.815	kaufm. oder techn. Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Aussicht mit Berufsausbildung		
15.	Floristik-Fachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	9,54	1.618	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung; ungelernete Arbeitskräfte	01.01.2020	31.12.2020
		10,10	1.714	einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung, floristische Grundkenntnisse/Fertigkeiten erforderlich		
		10,66	1.809	floristische Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisung selbständig ausgeübt werden, Abschlussprüfung Florist/-in		
16.	Forstbetriebe, private	9,74		leichte gewerbl. Arbeiten ohne Berufskönnen	01.01.2019	31.12.2019
		10,37		leichte gewerbl. Arbeiten mit Berufskönnen (kurze Einweisung)		
17.	Friseurhandwerk **	* 9,60		Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben, in den ersten 5 Jahren und Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben, in den ersten 2 Jahren	01.07.2021	31.12.2021
		9,75	* 1.667	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten/Rezeptionistinnen ohne zusätzliche Funktionsbereiche	01.01.2020	30.06.2020
		10,10	* 1.727	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen		
		10,60	* 1.813	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die überwiegend selbständig arbeiten und über weitere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen oder Arbeitnehmer/-innen mit Meisterprüfung ohne zusätzliche Funktionsbereiche		
18.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	10,76	1.828	überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.09.2021	30.06.2022
19a.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe GWE	10,87	1.796	keine einschlägige Berufsausbildung erforderlich, ohne Einarbeitung	01.04.2021	31.01.2022
19b.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe RWE	10,72	1.772	Tätigkeiten nach betrieblicher Einweisung	01.03.2021	31.01.2023
		10,90	1.802		01.04.2022	

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
20.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	9,80		einfache Tätigkeiten, Kenntnisse können durch Anlernen erworben werden	01.08.2019	31.05.2020
		10,39		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
21.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	9,83	1.603	vorwiegend mechanische oder schematische	01.08.2021 01.05.2022	31.10.2022
		9,88	1.611	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung		
		10,83 10,88	1.766 1.775	Tätigkeiten nach einer kaufm. oder techn. Ausbildung nach bestandener Abschlußprüfung	01.08.2021 01.05.2022	
22.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	10,99	1.792	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse	01.08.2020	31.07.2021
23.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	9,85	1.714	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.08.2019	31.03.2020
24.	Kunststoffe verarbeitende Industrie	11,00		gewerbl. Aushilfskräfte nach kurzer Einweisung tätig, Beschäftigungszeit max. 4 Wochen	01.09.2021	30.04.2023
25.	Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	10,36		gewerbl. Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Hilfsarbeiten werden unter	01.01.2020	31.12.2020
26.	Landmaschinenmechanikerhandwerk	10,85	1.747	einfache oder schematische kaufm. Tätigkeiten, ohne allgemeine kaufm. Kenntnisse oder abgeschl. Berufsausbildung (Hilfskräfte)	01.05.2021 01.01.2022	31.12.2022
		11,00	1.770			
27.	Landwirtschaft	9,35		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten	01.01.2020	30.06.2020
		9,62		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten		
		10,70		selbständige Tätigkeit, gründliche Fachkenntnisse nach mindestens 1-jähriger Berufserfahrung		
28.	Leder erzeugende Industrie	10,79	1.737	einfache oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne kaufm. Berufsausbildung	01.01.2021	30.04.2022
		10,98	1.767	einfache kaufm. Tätigkeit mit abgeschl. Berufsausbildung		
29.	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie	10,45	1.773	einfache Tätigkeiten, Anlernzeit von bis zu 2 Wochen	01.02.2021	28.02.2022
		10,71	1.817	Tätigkeiten nach kurzer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen		
30.	Malerhandwerk	10,51		gewerbl. Reinigungs-/Hilfspersonal, das ausschl. in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist	01.05.2021	31.05.2022
		10,51		Fahrzeug-/Metalllackierer nur in stationären Werkstätten; einfache Hilfstätigkeiten ohne berufliche Qualifikation		
31.	Metallbauer-, Feinwerkmechaniker- und Metall- und Glockengießerhandwerk abgeschl. zwischen dem Fachverband Metall NRW und der Christlichen Gewerkschaft Metall	10,86	1.842	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.10.2019	30.09.2020
32.	Miederindustrie Retailorganisation (Verkaufseinrichtungen wie Hausverkauf, Factory Outlets und Einzelhandels-Shops)	10,38	1.671	Verkaufshilfen/Aushilfen; Verkaufsberater ohne Vorkenntnisse oder einschlägige Berufserfahrung	01.03.2021	31.03.2022
33.	Naturstein- und Naturwerksteinindustrie	10,88		Werkstudenten, Reinigungskräfte	01.04.2021	31.03.2022

lfd. Nr.	Tariffbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
34.	Omnibusgewerbe, privates	10,04	1.681	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.04.2021	31.12.2023
		10,47	1.753		01.04.2022	
		10,99	1.837		01.04.2023	
		10,70	1.792	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, abgeschl. 2-jährige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung	01.04.2021	31.03.2022
35.	Orthopädieschuhmacherhandwerk	10,50		Fußpfleger/-innen	01.01.2015	31.12.2017
		10,70		Gehilfen, die ausschließlich mit Reparaturen beschäftigt werden		
		10,90		Stepper/-innen		
36.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	10,19		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.2021	keine Angaben
37.	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	11,03		einfache Tätigkeiten nach kurzem Anlernen (max. 3 Monate) mit geringen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten	01.07.2021	30.06.2022
38.	Reisebürobetriebe und Reiseveranstalter	9,95	1.667	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; im Vertrieb	01.04.2018	31.03.2019
		10,32	1.728	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; Veranstalterbereich		
39.	Schilder- und Lichtreklamerherstellerhandwerk	10,79		Helfer/-in, ohne abgeschl. Berufsausbildung, gewerbliche Tätigkeiten	01.03.2019	30.09.2019
40.	Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft	10,69	1.813	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.01.2021	31.08.2021
41a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,25		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.01.2019	31.12.2019
		9,40		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnissen erfordern		
		9,76		Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
		10,60		Tätigkeiten, die weitergehende fachliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern		
41b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	10,33		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.01.2021	31.12.2022
		10,82			01.01.2022	
		10,50		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden	01.01.2021	
		11,00			01.01.2022	
		10,90		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich	01.01.2021	31.12.2021
42.	Tageszeitungsverlage	11,01	1.676	einfache kaufm. Tätigkeiten, Ausbildung nicht erforderlich	01.09.2021	31.12.2021
43.	Textilreinigungsunternehmen, abgeschl. zwischen dem Industrieverband Textil Service - intex e.V. und der IG Metall	10,74	1.775	gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.03.2021	31.07.2022
		10,88	1.775		01.01.2022	
		10,82	1.789	vorwiegend mechanische oder schematische	01.03.2021	
		10,97	1.789	kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.01.2022	
		10,83	1.790	schwierige gewerbliche Tätigkeiten, die Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.03.2021	
10,97	1.790	01.01.2022				
44.	Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen Tiermedizinische Fachangestellte	10,86	1.890	abgeschlossene Berufsausbildung	01.07.2021	31.12.2022
45.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	10,45		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.04.2021	31.12.2021
46.	Versicherungsgewerbe, privates	11,00	1.819	für bestimmte Aufgaben nach kurzer Einweisung tätig	01.06.2021	31.01.2022
47.	Versicherungsvermittlergewerbe abgeschl. zwischen dem Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	10,54	1.743	kaufm. Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, die durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden	01.09.2019	31.08.2020

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
48.	Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie **	9,17		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig	01.03.2019	30.04.2020
		9,42	1.545	vorwiegend mechanische und schematische kaufm. Tätigkeiten		
		9,59	1.572	einfache kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl. kaufm. Ausbildung		
		9,75		gewerblich tätig nach einer Einweisung		
		10,21		gewerbliche Tätigkeiten mit fachlichen Kenntnissen nach Unterweisung, bestimmte Verantwortung für Betriebsmittel bzw. Arbeitsprodukt oder für Helfer		
		10,80		gewerbliche Tätigkeit nach längerer Unterweisung mit Verantwortung für Arbeitsprodukt und in der Regel Betriebsmittel oder für eine Arbeitsgruppe		

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:

fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen

standard umgerechnet Monatsentgelt zum

Stundenentgelt

kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

* Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.

** Umrechnungsfaktor 4,33

grau gesetzlicher Mindestlohn 9,60 Euro

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Umschlaggestaltung Stella Chitzos

Titelfoto © iStock/PRUDENCIOALVAREZ

© MAGS, November 2021

Diese Publikation kann bestellt oder
heruntergeladen werden:

www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw